

Quelle: Leitfaden Kartellrecht, BDI

Autoren: Kanzlei Nörr Stiefenhofer Lutz,

Kostenfreies Download unter

<http://www.bdi-online.de/sbrecherche/Dokumente/Recht-Wettbewerb-Versicherungen/BDIKartellrechtendg.pdf>

Befugnisse der Kartellbehörden

Unternehmen haben keine Möglichkeit mehr, von der EU-Kommission oder dem Bundeskartellamt eine Entscheidung über die Freistellung zu erlangen. Es besteht grundsätzlich auch kein Anspruch auf einen klarstellenden Bescheid, dass ein bestimmtes Verhalten nicht gegen das Kartellverbot verstößt. Die Kartellbehörden können jedoch eine Entscheidung darüber treffen, dass nach ihren Erkenntnissen kein Anlass zum Tätigwerden besteht, weil kein Kartellverstoß vorliegt.

Lediglich gegenüber den deutschen Kartellbehörden haben jedenfalls kleine und mittlere Unternehmen, die ein Mittelstandskartell bilden, innerhalb einer vierjährigen Übergangszeit einen Anspruch auf Erlass einer derartigen Entscheidung. Letztere bindet lediglich die Kartellbehörde selbst. Allerdings müssen die Unternehmen zuvor darlegen, dass sie ein erhebliches rechtliches oder wirtschaftliches Interesse am Erlass einer solchen Entscheidung haben.

● Kartellermittlungen

Die Kartellbehörden können, um Verstöße gegen das Kartellrecht festzustellen, auf umfangreiche Ermittlungsbefugnisse zurückgreifen.

● Untersagungsbefugnis

Die Kartellbehörden können die an einer verbotenen Vereinbarung oder an einem verbotenen Verhalten beteiligten Unternehmen verpflichten, dieses Verhalten abzustellen. Zu diesem Zweck kann den beteiligten Unternehmen aufgegeben werden, bestimmte Maßnahmen zur Abstellung des Verstoßes zu ergreifen.

● Feststellungsverfügungen

Zudem haben die Kartellbehörden die ausdrückliche Befugnis, eine Feststellungsverfügung zu erlassen

und damit nachträglich einen Kartellrechtsverstoß festzustellen. Für eine solche Feststellung ist ein berechtigtes Interesse erforderlich, das z. B. bei einer Wiederholungsgefahr anzunehmen ist.

● Einstweilige Maßnahmen

Die Kartellbehörden können ferner einstweilige Maßnahmen zur Durchsetzung des Kartell- und Missbrauchsverbotes treffen, bevor ein Verstoß gegen das Kartellverbot abschließend festgestellt worden ist.

● Verpflichtungszusagen

Unternehmen können Verpflichtungszusagen abgeben, um eine Untersagung von Vereinbarungen oder eines bestimmten Verhaltens abzuwenden. Die Kartellbehörde kann derartige Verpflichtungszusagen

der Unternehmen für verbindlich erklären.

● Bußgelder

Wenn die Kartellbehörden einen Verstoß gegen das Kartellrecht festgestellt haben, können sie gegen die beteiligten Unternehmen und gegen die Unternehmensvertreter erhebliche Bußgelder verhängen

● Vorteilsabschöpfung

Schließlich können die Kartellbehörden den gesamten von den beteiligten Unternehmen aufgrund des Kartellverstoßes erzielten Vorteil abschöpfen

I. Was sind Kartellermittlungen?

Die Kartellbehörden führen Kartellermittlungen durch, um Verstößen von Unternehmen oder Verbänden gegen das Kartellrecht nachzugehen. Die ermittelnden Kartellbehörden sind in der Regel das Bundeskartellamt oder die EU-Kommission. Wenn Unternehmen mit den Verfahren und Ermittlungsbefugnissen der Kartellbehörden vertraut sind, hilft ihnen dies, sich richtig zu verhalten, wenn es tatsächlich einmal zu Ermittlungen kommen sollte.

II. Die EU-Kommission

Die EU-Kommission kann auf zweierlei Art und Weise Ermittlungen durchführen. Zum einen kann sie aufgrund eines **schriftlichen Nachprüfungsauftrages** tätig werden. Der Nachprüfungsauftrag begründet keine Mitwirkungs- oder Duldungspflicht. Das Unternehmen kann also die Nachprüfung verweigern, ohne dass die EU-Kommission diese mit Zwangsmaßnahmen durchsetzen könnte. Hat sich das Unternehmen jedoch auf eine Nachprüfung eingelassen, so ist es verpflichtet, Unterlagen vollständig vorzulegen und Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Sonst kann die EU-Kommission Geldbußen verhängen. Andererseits kann eine Ermittlung aufgrund einer **förmlichen Entscheidung erfolgen**. Förmliche Entscheidungen sind bindend.

Das betroffene Unternehmen muss die Nachprüfung dulden und seiner Mitwirkungspflicht nachkommen. Verweigert das Unternehmen die Nachprüfung, kann die EU-Kommission Geldbußen und Zwangsgelder verhängen. Die wichtigsten **Ermittlungsbefugnisse** der EU-Kommission bei Nachprüfungen sind das Recht,

- Geschäftsräume und Wohnungen zu betreten,
- das Recht zur Prüfung der Bücher und sonstiger Geschäftsunterlagen, das Recht, Kopien oder
- Auszüge gleich welcher Art aus diesen Büchern und Geschäftsunterlagen anzufertigen und zu erlangen,
- das Recht zur Versiegelung von betrieblichen Räumlichkeiten und Unterlagen, und
- schließlich das Fragerecht.

Außerdem hat die EU-Kommission die Befugnis, **Auskunftsverlangen** an Unternehmen und Verbände zu richten, um vermutete Verstöße gegen die europäischen Wettbewerbsregelungen aufzuklären. Wie beim Nachprüfungsauftrag verpflichtet nur ein Auskunftsverlangen der EU-Kommission, das aufgrund einer förmlichen Entscheidung erlassen wurde, die betroffenen Unternehmen zur Beantwortung und Mitwirkung. Einfache, formlose Auskunftsverlangen sind dagegen nicht verpflichtend. Wenn solche formlosen Auskunftsverlangen allerdings beantwortet werden, müssen Unterlagen vollständig vorgelegt und Auskünfte wahrheitsgemäß erteilt werden.

Warum ist das richtige Verhalten bei Kartellermittlungen wichtig?

Für das richtige Verhalten bei Ermittlungen durch die Kartellbehörden ist es wichtig zu wissen, dass zum Beispiel bei Ermittlungen durch die EU-Kommission aufgrund einer förmlichen Nachprüfungsentscheidung Zwangsgelder (pro Verzugstag in Höhe von bis zu 5 % des durchschnittlichen Tagesumsatzes im letzten Geschäftsjahr) oder Geldbußen (bis zu 1 % des Gesamtumsatzes im letzten Geschäftsjahr) drohen, wenn die Mitwirkung verweigert wird. Es ist auch von Bedeutung zu wissen, in welchen Fällen für das Unternehmen eine Mitwirkungspflicht oder nur eine Duldungspflicht besteht. Die EU-Kommission berücksichtigt auch bei der endgültigen Bemessung einer Geldbuße, inwieweit das Unternehmen sich bei der Aufklärung des Sachverhalts kooperativ gezeigt hat.

III. Deutsche Kartellbehörden

Das deutsche Kartellrecht unterscheidet zwischen den Landeskartellbehörden und dem Bundeskartellamt (BKartA). Das Bundeskartellamt ist zuständig, wenn der Verdacht der länderübergreifenden Wirkung eines Kartells besteht, ansonsten ist die jeweilige Landeskartellbehörde zuständig.

1. Verwaltungsverfahren

Die wichtigsten Ermittlungsbefugnisse des Bundeskartellamtes (und entsprechend der Landeskartellbehörden) im Verwaltungsverfahren sind das formlose Auskunftersuchen und der Auskunftsbeschluss, die Anordnung der Herausgabe von Unterlagen, die Einsichts- und Prüfungsbefugnis sowie die Durchsuchung und die Beschlagnahme.

Das Bundeskartellamt kann von den Unternehmen **Auskunft** über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der mit ihnen verbundenen Unternehmen verlangen. Ein formloses Auskunftersuchen enthält noch keine Pflicht zur Auskunftserteilung, ein förmlicher Auskunftsbeschluss ist hingegen verbindlich. Wirtschafts- und Berufsvereinigungen sind ebenfalls zur Auskunftserteilung verpflichtet hinsichtlich ihrer Tätigkeit, Satzung, Beschlüsse sowie Anzahl und Namen der Mitglieder, für die die Beschlüsse bestimmt sind. Unternehmen und Verbände sind zudem im Verwaltungsverfahren zur **Herausgabe von Unterlagen** verpflichtet. Neu ist dabei, dass sich die Herausgabepflicht nunmehr auch auf allgemeine Marktstudien erstreckt, die der Einschätzung oder Analyse der Wettbewerbsbedingungen und der Marktlage dienen und die sich im Besitz des Unternehmens bzw. des Unternehmensverbandes befinden. Ein Recht zur Verweigerung der Herausgabe von Unterlagen besteht grundsätzlich nicht. Nur die vertrauliche Korrespondenz zwischen dem Unternehmen und einem externen Rechtsanwalt muss nicht herausgegeben werden („legal privilege“).

Unternehmensinterne Korrespondenz mit der Rechtsabteilung muss vorgelegt werden. Allerdings bestehen nach deutschem Recht in gewissem Umfang auch für Mitglieder der Rechtsabteilung Zeugnisverweigerungsrechte. Das Bundeskartellamt kann im Verwaltungsverfahren bei Unternehmen oder Verbänden innerhalb der üblichen Geschäftszeiten vor Ort die geschäftlichen Unterlagen **einsehen und prüfen**.

Das betroffene Unternehmen ist verpflichtet, die geschäftlichen Unterlagen zur Einsichtnahme und Prüfung vorzulegen. Im Rahmen der Prüfung vor Ort sind die Beamten des Bundeskartellamtes befugt, die Räume des Unternehmens bzw. der Unternehmensvereinigung zu betreten.

Das Recht zur **Durchsuchung** steht der Kartellbehörde grundsätzlich nur nach amtsrichterlicher Anordnung zu. Allerdings kann die Kartellbehörde bei Gefahr im Verzug auch ohne richterliche Anordnung eine Durchsuchung durchführen. Dies ist der Fall, wenn Beweismittel den Kartellbehörden endgültig entzogen werden könnten, bevor die richterliche Anordnung ergangen ist. Die Kartellbehörde kann dann Gegenstände, die als Beweismittel für die Ermittlung von Bedeutung sein können, **beschlagnahmen**.

2. Bußgeldverfahren

Mit Einleitung des Bußgeldverfahrens richten sich die Befugnisse der Ermittlungsbehörden nach der Strafprozessordnung. Zu den Ermittlungsbefugnissen der Kartellbehörden im Bußgeldverfahren zählen die Durchsuchung und die Beschlagnahme sowie die Vernehmung des Betroffenen und von Zeugen. Dem Betroffenen stehen die in der Strafprozessordnung gewährten Verteidigungsrechte zu: Im Bußgeldverfahren ist der Betroffene zu keinerlei Mitwirkung, wohl aber zur Duldung der Ermittlungsarbeit verpflichtet.